

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname NeemAzal-T/S
Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Insektizid und Akarizid
Verwendungen, von denen abgeraten wird Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Trifolio-M GmbH
Adresse Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg 1
DE - 35633 Lahnu (Deutschland)
E-Mail info@trifolio-m.de

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon +41 (0)62 917 5005
E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Skin. Sens.	1	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic	2	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme



GHS07



GHS09

Gefahrenbezeichnung Vorsicht gefährlich Gewässergefährdend

Gefahrenhinweise H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht ins Gewässer gelangen lassen.
Bewilligt für die nicht berufliche Verwendung.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

NeemAzal® technical (Margosa, ext. Azadirachtin; Leitsubstanz: Azadirachtin A)

Index	-
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No.	601-089-4
CAS	11141-17-6
% Bereich	2.3 – 4%
Einsufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Sens. Haut 1; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen; GHS07 Aquatisch chronisch 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung; GHS09

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Personen von Gefahrenquelle entfernen. Bei auftretenden Beschwerden Arzt konsultieren. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Das offene Auge mit viel Wasser mindestens 15 Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Kein Erbrechen auslösen. Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

NeemAzal®-T/S enthält Azadirachtin (Margosa, ext). Dies kann bei sensiblen Menschen zu reversiblen Hautreizungen führen oder allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO₂)
Ungeeignete Löschmittel Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen:
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wasserdampf oder Wassersprühstrahl einsetzen. Den Zufluss des Produktes unterbinden. Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät sowie Augenschutz für Löschmannschaften sind bei einer Exposition durch Rauch oder Dämpfe erforderlich.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille + Schutzhandschuhe) tragen. Ausreichende Lüftung sicherstellen. Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen. Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material abpumpen oder mittels Universalbindemittel, Sand oder Sägemehl aufnehmen und in geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln. Der Rest mit Wasser abspülen und aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Leckagen vermeiden, Rutschgefahr, Auffangwannen verwenden.
Allgemeine Hygiene- Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden.
Massnahmen am Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden.
Arbeitsplatz Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Hinweise zum Brand und Aerosolbildung vermeiden. Brandgefahr beim Arbeiten mit z.B. Explosionsschutz Schweißgeräten an teilentleerten Containern/Gebinden etc. möglich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen, kühl und verschlossen lagern.
Direktes Sonnenlicht vermeiden.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse

12 (DE)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter**

Keine Daten vorhanden

8.2 Begrenzung und Überwachung der ExpositionGeeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz

Nicht erforderlich

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschliessende Schutzbrille (EN 166:2001)

Schutzkleider

Schutzanzug und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Handschuhe

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Geeignetes Handschuhmaterial für Vollkontakt:

Nitrilkautschuk – Schichtstärke $\geq 0,5$ mm.

Die Handschuhe sind vor der Verwendung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Durchdringungszeit kann je nach Ausführung und Anwendungsbedingungen variieren. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeit und Durchbruchzeiten sind zu erfragen.

Thermische Gefahren

Keine bekannt

Sonstige Angaben

Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Visier + Kopfbedeckung tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

Honiggelb

Geruch

Charakteristischer Neem-Geruch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Nicht bestimmt

Siedepunkt

Nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Nicht entzündbar

Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	171 °C
Zündtemperatur	> 390 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	7.00 ± 0.02 (1% wässrige Lösung, 18 °C)
Kinematische Viskosität	281.4 mm ² /s (20 °C)
Löslichkeit	Emulgierbar in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)	log P _{ow} (n-Octanol/Wasser) = 0,99 (Azadirachtin A)
Dampfdruck	3.6×10 ⁻¹³ Pa (geschätzt für Azadirachtin A)
Dichte	0.98 g/ml
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, starke Lichtquellen. Von offenem Feuer und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren sowie starke Oxidations- und Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität

Nicht eingestuft

Oral, Ratte (OECD 401): LD₅₀ > 5000 mg/kg Körpergewicht

Dermal, Ratte (OECD 402): LD₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht eingestuft

Haut, Kaninchen (OCED 404): Keine Irritationen. Bei NeemAzal-T/S sind keine ätzenden Wirkungen bekannt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht eingestuft

Auge, Kaninchen (OECD 405): nicht reizend (kann leichte vorübergehende Rötungen und Tränenfluss hervorrufen)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität

Nicht eingestuft

Haut, Meerschweinchen (OECD 406): nicht sensibilisierend

Nicht eingestuft

Mutagenitätstest (OECD 471): nicht mutagen (NeemAzal® technical)

Karzinogenität	Mikrokernstest, Maus (OECD 474): nicht mutagen (NeemAzal® technical) Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	Oral 105-Wochen Kanzerogenität, Ratte (OECD 451): NOAEL = 448 mg/kg Körpergewicht/Tag (NeemAzal® technical) Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Zwei Generationen Reproduktionsstudie, Ratte (OECD 416): NOAEL = 50 mg/kg Körpergewicht/Tag (NeemAzal® technical) Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Ratte (OECD 401): NOAEL: 5000 mg/kg Körpergewicht Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	Ratte, 90 Tage (OECD 408): NOAEL = 32 mg/kg Körpergewicht (Leber) (NeemAzal® technical) Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Produkt

12.1 Toxizität

Fische	Akute Toxizität: 96h (OECD 203): LC ₅₀ = 141 mg/L (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)
Wirbellose	<u>Krebstier:</u> Akute Immobilisation, 48h (OECD 202): EC ₅₀ > 800 mg/L (<i>Daphnia magna</i>) / Reproduktion, 21d (OECD 202): NOEC = 3.4 mg/L <u>Sonstige Wirbellose:</u> Chronische Toxizität, 28d (OECD 219): NOEC = 0.573 mg/L (<i>Chironomus riparius</i>) / EC ₅₀ = 1.15 mg/L
Algen/aquatische Pflanzen	Wachstumsrate, 72h (OECD 201) ErC ₅₀ >2494mg/L (<i>Scenedesmus subspicatus</i>)
Honigbiene	Akut, oral (EPPO 170): LD ₅₀ > 561 µg/Biene Akut, contact (EPPO 170): LD ₅₀ > 2000 µg/Biene Reproduktion (BBA Richtlinie): Keine brutschädigende Wirkung bei einer Aufwandmenge von 6 L/ha (<i>Apis mellifera</i>)
Regenwurm	Akute Toxizität (BBA-Richtlinie): EC ₅₀ >1000 mg/kg Boden (<i>Eisenia fetida</i>) Chronische Toxizität (OECD 222): NOEC > 1000mg/kg Boden (<i>Eisenia fetida</i>)
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

NeemAzal®-T/S: schnell biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bioakkumulierend.
Verteilungskoeffizient Azadirachtin A Oktanol/Wasser: (Log P_{ow}) < 3

12.4 Mobilität im Boden

K_{oc} Azadirachtin A: 75.2 ml/g (geomean)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Schädigend bei Schwebfliegen (*Episyrphus balteatus*), Siebenpunkt-Marienkäfern (*Coccinella septempunctata*), Florfliegen (*Chrysoperla carnea*) und Raubmilben (*Amblyseius cucumeris*).

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel

02 01 08 , S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung von
Verpackung/ Produkt

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt und/oder Verpackung einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Andere Empfehlungen zur
Entsorgung

Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein gefährliches Gut.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

14.5. Umweltgefahren

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

14.5. Umweltgefahren

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

14.5. Umweltgefahren

Kein gefährliches Gut, keine Einstufung notwendig.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften**15.1** Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Deutschland: Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdender Stoff gemäss AwSV, Anlage 1, Nr.4).

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Artikel 4, Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115 und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2))

Zulassungsnummer W-5351

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Abkürzungen:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2

CAS Chemical Abstract Service

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
Log P_{ow} Dekadischer Logarithmus des Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

30. Januar 2023